

Satzungsänderung

Entwurf, Stand 19.03.2017 (Änderungen sind rot und blau dargestellt)

a) § 2 „Zweck des Vereins“ wird folgendermaßen geändert

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch ein breites Angebot von Sportarten den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. **Dazu kann auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen gehören.**

Dazu gehören insbesondere die Förderung des Breitensports und die Förderung des Leistungssports

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit des Sport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Es werden §§ 2a „Gemeinnützigkeit“ und 2b „Vergütung der Vereins- und Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit“ eingefügt

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport verwirklicht.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr. ~~Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen oder pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.~~

§2b

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwendersatzschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Vorstandsmitglieder können bei gleichzeitiger Tätigkeit als Übungsleiter, eine Aufwendersatzschädigung für Übungsleiter erhalten
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Umfang der Vergütungen nach Abs. 1 – Abs. 4 darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den SportClub Hemmoor e.V. entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

b) Der „§ 12“ wird wie folgt ergänzt

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Einladung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen (geheime Wahl) erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die **Mitgliederversammlung** ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresberichte,
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des von dem Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes,
- h) **Entscheidung über Zahlungen von Entgelten und Pauschalen an Vereins- und Organämter gem. § 2b, Abs.1**
- i) Satzungsänderungen,
- j) Aufnahme von Verbindlichkeiten über 50 % des aktuellen jährlichen Beitragsaufkommens.